



Steuerreglement 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
Präambel	3
I. Steuerhoheit	3
II. Steuerpflicht	3
III. Steuerfuss	3
IV. Steuerverfahren	4
V. Steuerbezug	5
VI. Schlussbestimmungen	7

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Steuerhoheit

§ 1 Allgemein

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn-, Kapital- und Personalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Gretzenbach gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

III. Steuerfuss

§ 3 Allgemein

- 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 Personalsteuer

- 1 Jede volljährige natürliche Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

- 2 Jede steuerpflichtige juristische Person, die am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 100 Franken.
- 3 Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Steuerverfahren

§ 5 Steuerberechnung

- 1 Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2 Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 6 Einsprache und Rekurs

- 1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- 3 Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 7 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8 Gemeindesteuerregister

- 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den steuerpflichtigen Personen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden. Für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Die Gebühr wird gemäss Gebührentarif erhoben. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.

§ 9 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- 1 Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,
 - a. im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG)
 - b. Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben
 - c. Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG)
 - d. Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG)
 - e. Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 StG)
 - f. Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG)
 - g. zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG)
 - h. über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG)
 - i. Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt die Finanzverwaltung ab.

V. Steuerbezug

§ 10 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

- 1 Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug).
- 2 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, wird die Vorbezugsrechnung auf die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch möglichen Fälligkeiten gemäss Abs. 1 zahlbar. Die Finanzverwaltung kann bei Bedarf einen besonderen Fälligkeitstermin festsetzen.
- 3 Die Gemeindesteuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 11 Provisorischer und definitiver Bezug

- 1 Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung bezogen.
- 2 Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die letzte Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- 3 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 4 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 12 Zahlung, Verzinsung und Betreuung

- 1 Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.
- 2 Wird der gesamte Steuerbetrag gemäss Vorbezugsrechnung bis zum 30. April bezahlt, wird darauf ein Skonto gewährt. Der Gemeinderat beschliesst den Skonto alljährlich im marktüblichen Rahmen bei der Festsetzung des Budgets.
- 3 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.
- 4 Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach der Zustellung
- 5 Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.
- 6 Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

§13 Rückerstattung und Rückerstattungszins

- 1 Zu viel bezahlte, nicht geschuldete, aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet
- 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Finanzverwaltung bekannt gegeben haben.
- 4 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
- 5 Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 14 Sicherstellung

- 1 Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 15 Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 16 Steuererlass

- 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2 Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:
 - a. betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn
 - b. betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde

Erlass wird durch die Finanzverwaltung in der Regel im gleichen Umfang gewährt, wie ihn das Kantonale Finanzdepartement gewährt. In anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

- 3 Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern angebeht, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.
- 4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Gegen den Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern steht ihr das Rechtsmittel gemäss § 182 Abs. 2 StG zu; das entsprechende Rechtsmittelverfahren richtet sich nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Steuerreglements.
- 6 Während des Steuerveranlassungsverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- 7 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 11. Dezember 2000 bzw. 2. Dezember 2008 inkl. Nachträgen und Änderungen.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen
am 7. Dezember 2020.

Der Gemeindepräsident
Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Walder-Flury

Vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 22. Dezember
2020 genehmigt.

28.12.2020 / aw